

## Dienstanweisung Nr. 24 für die saarländischen Pfarreien im Bistum Speyer

Bedingt durch die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes vom [22. Juli 2021](#) ([Inkrafttreten: 23. Juli 2021](#)) ergeht folgende Dienstanweisung für die saarländischen Pfarreien des Bistums Speyer.

Wenn im Folgenden von einer Mund-Nasen-Bedeckung, Maske oder einer Maskenpflicht gesprochen wird, ist damit ausschließlich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 gemeint.

1. Es sind wieder **öffentliche Gottesdienste** zu feiern. Sollte aufgrund von Empfangsteams oder anderen Einschränkungen dies noch nicht überall möglich sein, trifft das Pastoralteam in Abstimmung mit dem Pfarreirat (gem. § 4 der Satzung für die Pfarrgremien ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich) die Entscheidung über einen sinnvollen Gottesdienstplan.  
Aufgrund der Unsicherheiten bzgl. möglicher Virusmutationen und auch immer mal wieder ansteigender Infektionszahlen, kann es geboten sein, dass es zu Einschränkungen bei der Feier öffentlicher Gottesdienste kommt:  
Bei einem Inzidenzwert über 50 an 7 Tagen soll der Pfarreirat eine Entscheidung treffen, ob, wo und in welchem Umfang Gottesdienste gefeiert werden.  
Bei einem Inzidenzwert über 100 an den letzten 7 Tagen empfehlen wir die Gottesdienste auszusetzen.
2. Die **sonntägliche Gottesdienstverpflichtung** bleibt weiterhin, insbesondere für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf, aufgehoben. Um diesen Personen, die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, soll weiterhin ein breites Angebot an gottesdienstlichen Feiern (Fernsehen, Internet, etc.)ermöglicht werden.
3. Der **Zugang** zu den Gottesdiensten wird begrenzt durch den Mindestabstand.  
Der Mindestabstand zwischen Personen aus unterschiedlichen Hausständen beträgt 1,5 m.  
Die **Sitzplätze** werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird.  
  
Es dürfen zur Regelbestuhlung der Kirche **keine zusätzlichen Stühle oder Bänke** gestellt werden.
4. Wo es möglich und notwendig ist, können **mehrere Gottesdienste** gefeiert werden. Dann muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern jedoch mindestens eine Stunde sein, damit es zu keiner Ansammlung von Personen vor und in der Kirche kommt sowie die benutzten Sitzplätze immer gereinigt werden können (intensives Abwischen mit Wasser und Seife oder Anwendung von Desinfektionsmittel).
5. **Gottesdienste** und gemeinsame Gebete sind in Kirchen und unter freiem Himmel oder sonstigen Räumlichkeiten zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Abstandsregeln, sowie die besonderen Hygiene – und Schutzmaßnahmen gewährleistet sind. Dazu zählen vor allem die Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern und des Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung abseits eines festen Platzes.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie für Personen, denen aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen (ärztliches Attest) das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nicht möglich ist. Das Tragen eines Visiers bietet keinen ausreichenden Schutz (gem. Gutachten der VBG) und ist deshalb als Alternative nicht zulässig. Die Pfarreien haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während des Gottesdienstes sicherzustellen.

Die Betretungsbeschränkungen gelten für Gottesdienste nicht. Eine Meldung bei der Ortspolizeibehörde ist nicht erforderlich.

Die Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung ist bei Gottesdiensten nicht mehr notwendig. **Trotzdem ist ein vereinfachtes Anmeldeverfahren (z. B. Name und Anzahl der Personen) empfohlen.**

Die Pfarreien haben die Möglichkeit, die Luca-APP oder Coronawarn-APP des Bundes zu nutzen. Ein Support ist durch die Zentralstelle nicht möglich.

Weiter ist darauf zu achten, dass bei Gottesdiensten im Freien in der Regel keine Sitzplätze zur Verfügung stehen und deshalb hinsichtlich des Abstandsgebotes problematisch sind. Wir empfehlen daher bei Gottesdiensten im Freien für die GottesdienstbesucherInnen Sitzplätze vorzuhalten. Der räumliche Geltungsbereich des Gottesdienstes muss gekennzeichnet sein (Flutterband oder besser mit einem Seil). Es sind getrennte Ein- und Ausgänge anzulegen.

Sonst gelten sämtliche Regelungen dieser Dienstanweisung auch für Gottesdienste im Freien.

Sollte der Gottesdienst in einer Räumlichkeit stattfinden, die nicht der Kirchengemeinde gehört (z. B. kulturelle Veranstaltungstätten wie Theater, Konzerthäuser oder Beherbergungsbetriebe), hat der Veranstalter (Kirchengemeinde) stellvertretend dessen Kontaktdaten bei dem Verantwortlichen der verwendeten Räumlichkeit zu hinterlassen.

6. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, dass Sie bei **Symptomen einer Atemwegserkrankung** oder Fieber am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Bei offensichtlichen Anzeichen ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
7. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten gut **durchlüftet**. Die Zugangstüren sind nach Möglichkeit dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen. Ein- und Ausgang müssen getrennt ausgewiesen werden (Einbahnregelung). Die **Einbahnregelung** ist mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar zu machen. Sollten die Kirche nur einen Zugang besitzen, muss zum einen der Begegnungsverkehr über eine Art Ampelregelung durch den Empfangsdienst unterbunden werden und die zusätzliche Durchlüftung mit Fensterflächen die einer Türgröße entsprechen oder über den Sakristeizugang gewährleistet sein.

Sollten Gottesdienste in Kirchen, die nur einen Mittelgang, aber keine Seitengänge haben, geplant sein, ist dafür ein konkretes Konzept zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu erstellen und dem Referat „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bischöflichen Ordinariates zur Genehmigung vorzulegen.

Vor den Kirchen werden **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der

8. Im unmittelbaren Umfeld der kirchlichen Einrichtungen und auf allen Plätzen der Kirchengemeinde (Parkplätze, Pfarrgarten, ...) sollte eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

9. Ein pfarreieigener **Empfangsdienst** sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Dieser Empfangsdienst ist für seine Aufgabe zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine entsprechende Handreichung wird durch das Bischöfliche Ordinariat zur Verfügung gestellt.
10. An den Eingängen müssen die GottesdienstbesucherInnen die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen. Das Tragen von Handschuhen an Stelle der Händedesinfektion ist nicht zulässig.
11. Beteiligte, die noch nicht vollständig geimpft sind, ganz gleich ob haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden selbst, ob Sie an der Feier der Gottesdienste mitwirken möchten. Es darf niemand zur Mitwirkung gedrängt werden.
12. **Ruhestandsgeistliche** entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentlichen Gottesdiensten vorstehen möchten. Nach Möglichkeit sollte ein Kommunionhelfer anstelle des Ruhestandsgeistlichen die Kommunion spenden. Außerdem soll besonders darauf geachtet werden, dass zu allen liturgischen Diensten ausreichend Abstand gehalten wird.
13. Im Altarraum dürfen sich nur so viele **Personen, die an der liturgischen Feier** mitwirken, aufhalten, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut eingehalten werden können. Die Zahl der MinistrantInnen ist auf maximal 6 Personen zu begrenzen. Bei Gottesdiensten im Freien können jedoch mehr MinistrantInnen eingesetzt werden. Dieser Personenkreis hält grundsätzlich einen Abstand von 2 m ein und trägt, außer am Sitzplatz, eine Mund-Nase-Bedeckung. Priester, Diakone sowie LektorInnen tragen beim Sprechen bzw. Lesen keine Mund-Nase-Bedeckung. Sängerin oder Sänger sowie InstrumentalistInnen können während ihres musikalischen Beitrags die Bedeckung abnehmen. Bei der Kommunionsspendung sowie beim Ein- und Auszug tragen Priester, Diakone, MinistrantInnen und Kommunionshelfner eine Mund-Nase-Bedeckung.
14. **Konzelebration** ist erlaubt. Dabei haben die Priester die vorgeschriebenen Abstände immer einzuhalten. Für jeden Priester sind ein eigener Kelch und eine eigene Hostie vorzusehen.
15. **Chorgesang sowohl im Innenraum als auch Freien** zulässig, sofern genügend großer Mindestabstand und alle sonstigen Hygieneregeln eingehalten werden. Der Mindestabstand beträgt 1,5 m in alle Richtungen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.  
  
**Gemeindegesang im Innenraum sowie im Freien** ist zulässig.  
  
Sollten Gesang- und Gebetbücher bereitgestellt werden, müssen diese nach dem Gottesdienst desinfiziert werden. Wo das nicht möglich ist, dürfen sie nicht bereitgestellt werden.
16. Das **Küssen des Lektionars/Evangeliars** entfällt.
17. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
18. Die Sakristane sind gebeten, **Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße**

besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird. Es ist auch ein geschlossenes Ziborium möglich.

19. Der Priester, der Diakon und die MinistrantInnen, die am Altardienst beteiligt sind, desinfizieren sich vor der **Gabenbereitung** die Hände. Zur Gabenbereitung bringen die MinistrantInnen die Gaben und Gefäße zum Altar. Dabei tragen der Priester bzw. der Diakon sowie die MinistrantInnen eine Mund-Nase-Bedeckung.
20. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt bzw. das **Ziborium** geschlossen. Offen bleiben nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch.
21. Beim **Friedensgruß** ist auf jeglichen körperlichen Kontakt zu verzichten.
22. Die **Spendeformel für die Kommunion** wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
23. Wer die **Kommunion** spendet, trägt eine Mund-Nase-Bedeckung und desinfiziert nach dem Anlegen der Mund-Nase-Bedeckung, vor der Austeilung der Hl. Kommunion seine Hände. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Der Kommunionspender kann zusätzlich Einweghandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Baumwollhandschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Auch mit einer Hostienzange kann die Kommunion gespendet werden.
24. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert.
25. Zwischen KommunionspenderIn und KommunionempfängerIn soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
26. **Mundkommunion** ist in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier am Ende der Kommunionausteilung möglich. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. **Der Kommunionspender/die Kommunionspenderin muss sich nach jeder Kommunionspendung die Hände desinfizieren.**

**Kelchkommunion** findet weiterhin nicht statt.

27. Erwachsene und Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
28. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegens) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
29. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
30. Gottesdienste in **Ordensgemeinschaften**  
In klösterlichen Gemeinschaften, in denen die Schwestern noch nicht geimpft sind, müssen diese besonders

geschützt werden. Durch das Gemeinschaftsleben kann sich das Virus, im Falle einer Infektion, schneller ausbreiten.

Daher gelten für Priester im aktiven Dienst, die in klösterlichen Gemeinschaften Gottesdienste feiern, folgende Regelungen:

- a. Der Mindestabstand von 2 m ist unbedingt in jedem Falle einzuhalten. Nach Möglichkeit soll der Kontakt auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
  - b. Ein gleichzeitiger Aufenthalt in der Sakristei soll vermieden werden.
  - c. Die Priesterhostie befindet sich auf einer eigenen Patene. Die Hostien für die Ordensgemeinschaft befinden sich in einem geschlossenen Ziborium oder einer abgedeckten Hostienschale. Die Hostien sollten genau abgezählt sein.
  - d. Der Kommunionempfang ist kontaktlos zu gestalten. (Der Priester kommuniziert, gibt dann das geschlossene Ziborium an eine Ordensschwester, die zuvor die Hände desinfiziert hat und diese teilt dann die die Kommunion an die Mitschwester aus.)
  - e. Kelchkommunion für die Mitfeiernden ist nicht möglich.
  - f. Alle liturgischen Gefäße sind besonders gründlich zu reinigen.
31. In klösterlichen Gemeinschaften, in denen die Schwestern bereits zwei Mal geimpft wurden, können wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstanweisung.
32. Die **Feier der Taufe** ist möglich. Es gelten die hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Um jede Gefährdung auszuschließen, desinfiziert der Taufspender seine Hände, bevor er Taufspendung und Zeichenhandlungen wie die Salbung mit Öl vollzieht. Dabei tragen er sowie alle anderen an der Taufspendung direkt beteiligten Personen eine Mund-Nase-Bedeckung. Die deutenden Worte spricht er mit ausreichendem Abstand.
33. **Hochzeiten** sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Bei der Bestätigung des Ehebundes legt der Priester oder Diakon keine Stola um die ineinandergelegten Hände des Brautpaares.  
Trauungen im Freien werden im Einzelfall ermöglicht, wenn die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften die Feier im Kirchenraum erheblich erschwert oder unmöglich macht. Dabei ist eine Außenfläche zu wählen, die vor oder neben einer Kirche oder Kapelle liegt oder einen anderen klaren Bezug zur Kirche aufweist. Eine Verquickung der pastoralen Feier mit kommerziellen Interessen Dritter (Weingüter, Hotels etc.) im Sinne der im diözesanen Pastoralplan festgelegten Standards (5.4.3.6.4) ist weiterhin unbedingt zu vermeiden. Die Erlaubnis zu einer Trauung im Freien wird gemäß can. 1118 § 2 im Einzelfall auf Antrag durch den Generalvikar erteilt. Bitte beachten Sie, dass vor und nach der Trauung auch auf dem Kirchenvorplatz keine Ansammlungen entstehen.
34. Bei **Trauerfeiern** auf dem Friedhof und den **Beisetzungen** sind die Bestimmungen der örtlichen Kommunen zu beachten. Für die Umsetzung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen, einer eventuellen Begrenzung der TeilnehmerInnenzahl sowie die Kontaktdatenerfassung sind die Hinterbliebenen bzw. ein von den Hinterbliebenen entsprochen beauftragtes Bestattungsinstitut verantwortlich.
- Für die Feier des **Sterbeamtes** gelten alle in dieser Dienstanweisung beschriebenen Regelungen. Das Sterbeamt liegt in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde.
35. **Erstkommunion- und Firmkatechese** kann in Präsenzform stattfinden. Es sind alle geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht, abseits des festen Sitzplatzes.

36. **Beichten** sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich. Von einer Beichte und Lossprechung am Telefon bitten wir Abstand zu nehmen.
37. **Kranken oder Sterbenden die Kommunion** zu bringen, ist möglich. Die Regelungen im Hygieneplan für die Pfarrseelsorge sind einzuhalten. Ehrenamtliche, die einer Risikogruppe angehören (vgl. Hinweise des RKI [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) sind auf das Risiko einer Ansteckung hinzuweisen.  
Bei Corona-Patienten ist hier die nötige Schutzausrüstung zu tragen.
38. Nach wie vor gilt, dass Priester in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten die **Krankensalbung** spenden können. Eine Krankensalbung bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nur durch die Priester möglich, die mit kompletter Schutzkleidung ausgestattet und entsprechend geschulten wurden. Diese Priester wurden den Pfarrämtern namentlich bekannt gegeben.  
  
Die Krankensalbung kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.
39. Der **Sterbesegen** kann in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten gespendet werden.  
Die Feier des Sterbesegens bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nicht möglich. Hier empfehlen wir sich an die Krankensalbungspriester mit Corona-Schutzkleidung zu wenden und diese um seelsorgliche Begleitung zu bitten.  
  
Der Sterbesegen kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.
40. **Kirchen** und Kapellen können tagsüber geöffnet sein.  
A) Kirchen und Kapellen, die offengehalten werden, müssen regelmäßig gereinigt werden.  
B) Mit Schildern ist auf die Hygieneverordnung hinzuweisen. Eine Mund-Nase-Bedeckung kann bei Erreichen des Sitzplatzes abgenommen werden und ist beim Umhergehen bzw. Verlassen der Kirche wieder anzulegen.
41. **Fußwallfahrten** sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Für Wallfahrtsgottesdienste gelten alle Regelungen für die Feier von Gottesdiensten.
42. Die bei der **Firmung** gebrauchten Wattepad und Desinfektionstücher sind nach der Feier zunächst mindestens eine Woche lang in einem Gefäß/Behälter aufzubewahren, damit sich der Alkohol verflüchtigen kann. Danach sind sie wegen des enthaltenen Chrisams zu verbrennen.
43. **Treffen pfarrlicher Gremien, Gruppen, Vereinigungen und die Durchführung religiöser Veranstaltungen** dürfen bei einem 7-Tage-Inzidenzwert unter 50 stattfinden. Alle Abstandsregeln, sowie die besonderen Hygiene – und Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem die Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern und des Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, abseits eines festen Platzes.
44. **Sonstige Veranstaltungen** (Öffentliche sowie private Veranstaltungen) sind bis zu einer jeweiligen

Auslastung von 50 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl zulässig; in jedem Fall sind zulässig für öffentliche sowie private Veranstaltungen unter freiem Himmel bis zu 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen bis zu 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig Alle TeilnehmerInnen müssen entweder einen negativen SARS-CoV-2-Test oder einen Nachweis über eine vollständige Impfung bzw. über die Genesung einer Covid19-Erkrankung vorlegen können. Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 20 Personen sind jedoch der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden. Bei allen Veranstaltungen muss die vollständige Nachverfolgbarkeit gewährleistet sein. Es gilt die Maskenpflicht.

Die Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgbarkeit ist sicherzustellen.

Wir empfehlen zum Zweck der Anmeldeverwaltung von Veranstaltungen, neben den bekannten Möglichkeiten per Telefon oder Mail, das Buchungssystem InGenius-Office®. Es ist aber auch möglich, die Teilnehmenden erst an der Veranstaltung namentlich zu erfassen. Dabei ist jedoch auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten. Die Aufbewahrung der Kontaktlisten (zur Kontaktnachverfolgung) unterliegt genauen Regelungen. Zum einen müssen die Listen/Daten einen Monat für eine evtl. Nachverfolgung aufbewahrt werden. Sobald jedoch die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, müssen die Daten auch gelöscht/vernichtet werden. Bitte denken Sie bei der Löschung der Daten nicht nur an die ausgedruckten Listen, in denen die Anwesenheit abgehakt oder ergänzt wurde, sondern auch an digitale Listen/Dateien. Natürlich muss auch der Schriftverkehr (Telefonnotizen und E-Mail-Anmeldungen), die im Rahmen des Anmeldeverfahrens angefallen sind, gelöscht werden. Organisatorischer Tipp: legen Sie für diesen besonderen Schriftverkehr einen Ordner im Mail-Account an, indem die eingehenden Anfragen/Meldungen, sowie die evtl. Rückmeldungen/Antworten abgelegt werden - dies erleichtert die praktische Umsetzung der Löschfrist! Manche Pfarreien nutzen Communicare um den Haupt- und Ehrenamtlichen die Listen zur Verfügung zu stellen - natürlich sind die Daten an dieser Stelle auch zu löschen. Sofern die Listen auf elektronischem Wege an die Haupt- und Ehrenamtlichen übermittelt wurden, sind diese entsprechend umgehend aufzufordern, die Daten zu löschen. Alle Pfarreien, die ein Online- bzw. digitales Anmeldeverfahren einsetzen, müssen natürlich auch dort sicherstellen, dass die Online-Meldung gleichfalls -spätestens- nach einem Monat gelöscht wird.

Die TeilnehmerInnen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Daten ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Außerdem verweisen wir auf die ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard‘ der für uns zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ‚Besprechung vor Ort‘.

45. **Chorproben und Auftritte** und die Nutzung von Blasinstrumenten im Probetrieb mit ausreichendem Abstand (1,5 m in alle Richtungen) sind im Innen und Außenbereich zulässig. Es gelten die Vorgaben des Hygienekonzeptes des Saarlandes § 47 [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte\\_stand-2021-06-23.html#doce8a5a2d0-77e7-41bb-ac44-422df6e043f3bodyText28](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-06-23.html#doce8a5a2d0-77e7-41bb-ac44-422df6e043f3bodyText28)
46. **Musikunterricht** (Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten) ist als Einzelunterricht mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion (negativer Test oder vollständige Impfung) möglich. Außerdem ist Musikunterricht in Gruppen möglich, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen, und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den



Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

Minderjährige sind von der Testpflicht ausgenommen.

47. Treffen von **Kinder- und Jugendgruppen** sind als Präsenzveranstaltung in festen Gruppen mit maximal 100 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals möglich. Es sind alle geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Der Betrieb von Einrichtungen der sozial- und Jugendeinrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote ist gestattet. Es gelten entsprechend die spezifischen Anforderungen der Sozial – und Jugendhilfe. Jugendarbeit ist demnach unter bestimmten Voraussetzungen (Infektionsschutz- Hygienekonzept, Abstandsregeln, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Kontaktnachverfolgbarkeit, usw.) möglich ([siehe hierzu Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 07. Juli 2021](#)).
48. **Freizeitmaßnahmen** (Jugendfreizeiten mit Übernachtung) Die Durchführung von Freizeitmaßnahmen eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche ist in festen Gruppen mit bis zu 100 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Wochenveranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in im Wesentlichen festen Gruppen durchgeführt werden, sind zulässig; hierbei muss zweimal in der Woche der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis zu Beginn und Ende der Maßnahme zu führen. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen
49. Zusammenkünfte von **Selbsthilfegruppen** sind zulässig. Es muss jeweils ein Hygieneplan vorliegen und umgesetzt sowie ein sozialpädagogisches Setting angeboten werden. Die Ortspolizeibehörde ist zu informieren.
50. In allen **Arbeits- und Betriebsstätten** (z. B. Pfarrbüro, etc.) gilt die Maskenpflicht. Sie entfällt wenn zwischen den Personen, am jeweiligen Platz der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
51. **Pfarrereifahrten** (Pilgerreisen, Tagesausflüge, etc.) sind nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden staatlichen Bestimmungen möglich. Reisen in alle vom RKI ausgewiesenen Risikogebiete, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebiete sind nicht erlaubt.
52. Bei der Ermittlung von zulässigen Personenzahlen werden geimpfte und genesene Personen (i. S. d. § 2 SchAusnahmV) nicht mitgezählt. In der Regel entfällt für diese Personen auch die Testpflicht, wenn diese eine entsprechende Bescheinigung (Impfnachweis: Nachweis über die erforderlichen Einzelimpfungen + 14 Tage oder Genesenennachweis: Nachweis über das Vorliegen einer Infektion vor mindestens 28 Tagen und maximal 6 Monaten) vorlegen. Abstandsgebot und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten auch für geimpfte und genesene Personen.
53. **Dienstreisen** sind möglich. Im Fahrzeug (Dienstwagen oder Privat-PKW) dürfen sich bei einer Dienstreise max. 2 Personen aufhalten, sofern diese Personen nicht vollständig geimpft oder genesen sind. Vor der



Fahrt sollte Selbsttest durchgeführt werden, der nicht älter als 24 Stunden ist. Die Personen nehmen die Sitzplätze ein, die den weitest möglichen Abstand bieten (z. B. bei 1 Person: Fahrer/in und weitere Person auf Rücksitz Beifahrerseite). Während der Fahrt ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Fahrzeug ist in kürzeren Abständen immer wieder durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Bei vollständig geimpften oder genesenen Personen können auch mehr Personen im Fahrzeug sitzen. Doch auch sie haben während der Fahrt eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und das Fahrzeug ist in kürzeren Abständen immer wieder durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Das Fahrzeuginnere von benutzten Dienstwägen ist nach der Benutzung mit Desinfektionsmitteln zu reinigen.

Die gemeinsam in einem Fahrzeug fahrenden Personen sind gehalten, die MitfahrerInnen in ihrem jeweiligen Erfassungsbogen „Kontaktdaten Besucher“ zu erfassen.

Dienstreisen in ein Risikogebiet im Ausland sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die ausgewiesenen Risikogebiete können Sie unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

54. Eine **Vermietung/Verpachtung pfarrlicher Räume** für private Veranstaltungen ist möglich. Die Kirchengemeinde hat jedoch vor der ersten Vermietung die Rahmenbedingungen einer Vermietung aufgrund der örtlichen Corona-Situation grundsätzlich mit dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen. Weiterhin zulässig sind Vermietungen als Corona-Teststellen oder Corona-Impfstellen sowie an Selbsthilfegruppen (siehe Nr. 51), Vermietungen an gewerbliche Betriebe und Unternehmen oder Institutionen (z.B. für Musikunterricht). Während der Corona-Krise besteht keine Notwendigkeit die bestehenden Vertragsmuster zu ändern oder zu ergänzen. Die Sonderregelungen zur Krisenbewältigung durch Land und Bund schaffen zwar eine Reihe von Verpflichtungen (z.B. Mindestabstände, Maskenpflicht, Desinfektionspflicht etc.), diese sind aber durch die im Bereich des Bistums Speyer verwendeten Musterverträge auf die jeweiligen Veranstalter übergeleitet.

Im Mustervertrag heißt es in Punkt 8 wörtlich:

*Der Benutzer hat im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Steuerrechts, der GEMA-Vorschriften, die Gesundheitsschutzbestimmungen, Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallversicherung und -verhütung u. a.*

Bitte verwenden Sie daher unsere Musterverträge, die wir auf der Homepage zur Verfügung stellen:

[https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user\\_upload/1-0-0/Zentralstelle\\_und\\_Leitung/Downloads/Rechtsamt\\_Info-Formulare/Muster\\_Gestattungs-und\\_Nutzungsvertrag\\_as\\_Word-Vorlage.docx](https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/Rechtsamt_Info-Formulare/Muster_Gestattungs-und_Nutzungsvertrag_as_Word-Vorlage.docx)

55. Nach den aktuell geltenden staatlichen Verfügungen können selbstverständlich **Kirchendienstkräfte** wie Hausmeister, Raumpflegerinnen, Sakristane, Pfarrsekretäre/-innen sowie Organisten mit Arbeitsvertrag auch weiter beschäftigt werden. Beim Einsatz sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Es muss zwischen zwei Personen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Bei Raumpflegerinnen sind zusätzlich Einweghandschuhe und wenn möglich Plastikschürzen zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigung von Sakristanen kann ggfls. im Rahmen der Zutrittskontrolle für Kirchen oder ähnlichem erfolgen. Die Lohnfortzahlung ist für Kirchendienstkräfte gesichert.

56. Freiberuflich tätige Personen, dazu gehören auch alle **OrganistInnen, ChorleiterInnen** usw., die keinen Arbeitsvertrag mit der Kirchengemeinde abgeschlossen haben, sind selbständig. An sie kann nur ein Honorar gezahlt werden, wenn es dafür eine entsprechende Dienstleistung gibt. Auf keinen Fall dürfen irgendwelche Dauerauszahlungen von Honoraren weiter gezahlt werden.
- Organisten und Chorleiter, die auf Honorarbasis arbeiten (möchten) sind selbstständig und haben daher ein eigenes unternehmerisches und wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dieses realisiert sich leider nun, da ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden können und es daher zu keiner Honorarzahlang kommt. Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt einen „Rettungsschirm“ zum Ausgleich der finanziellen Nöte zu schaffen. Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass es ein schwerer arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fehler wäre, wenn Kirchengemeinden nun „(Ausgleichs-) Zahlungen“ an diese Gruppe Freiberufler vornehmen, obwohl keine konkrete Dienstleistung erbracht wird. Jede dieser Maßnahmen kann von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) dahingehend ausgelegt werden, dass es sich bei den Personen nicht um Freiberufler sondern (seit Jahren!) um Arbeitnehmer handelt. Denn die Kirchengemeinden würden sie ja genau oder ähnlich wie Arbeitnehmer behandeln, die kein Risiko z. B. wegen Lohnfortzahlung tragen. Die Folge wäre eine Nachzahlungspflicht für die ganze Diözese von Sozialversicherungsbeiträgen u. U. von mehreren Millionen Euro, wie dies z. B. im Erzbistum Freiburg der Fall war.
- Wenn die Kirchengemeinde jedoch andere Formen für eine Beschäftigung der Honorarkräfte findet, kann das Honorar für die dann erbrachte Dienstleistung natürlich gezahlt werden.
- Derzeit entwickeln Pfarreien u.a. neue Formen musikalisch gestalteter Glaubensvermittlung (z. B. Orgelmusik über YouTube, Anregungen häusliche Gottesdienste mit Liedern usw.). Hier bieten sich Möglichkeiten, die entsprechenden Musiker zu beschäftigen, um in der Folge eine Honorarzahlang vornehmen zu können.
57. **Mietzahlungen**, die für den Mieter in der derzeitigen Situation zu einer besonderen Härte führen würden, können auf Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrates gestundet werden. Stundungsbeschlüsse ab einem Betrag von mehr als € 1.000,00 (einmalig oder summarisch) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
58. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA und der VG-Musikedition aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit vermehrt durchgeführten **Livestreamings** eine Sondervereinbarung zum Pauschalvertrag getroffen. Diese Vereinbarung wurde verlängert und gilt nun bis 31. Dezember 2022.
- Der VDD weist darauf hin, dass unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA die Möglichkeit besteht, Gottesdienste über Internetportale wie YouTube oder Facebook zu streamen oder auch für einen späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen, wie Konzerte oder Ähnliches einstellen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf. Die Nutzung der Portale hat darüber hinaus den Vorteil, dass seitens YouTubes oder Facebook geprüft wird, ob die Rechte zur Aufführung der einzelnen Musikwerke durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten. Zwar besteht auch sonst wegen der (faktischen) Monopolstellung der GEMA für die Rechteverwertung bei der Aufführung von Musik die Annahme, dass die Rechte bei der GEMA liegen. Eine umfassende Befreiung von der Obliegenheit der Überprüfung der Rechte an den einzelnen Werken kann jedoch auch bei einem guten Glauben an die Verwertung durch die GEMA nicht angenommen werden. Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und einem erhöhten Kostenrisiko aus dem Weg zu gehen, wird die Benutzung der genannten Portale empfohlen.

Sofern Gottesdienste nicht als Live-Stream zugänglich gemacht werden sollen, sondern durch

Zwischenspeichern z. B. auf Datenträgern zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sein sollen, ist bei dem Gottesdienst auf urheberrechtlich relevante Werke zu verzichten.

Hinweis zum **Urheberrecht**:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sofern die Urheberrechte nicht eindeutig erloschen sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verlag, von dem Sie die Lieder und Texte verwenden möchten.

Die Diözese übernimmt keine Kosten, die durch Verletzung des Urheberrechts entstehen.

59. Die für die Kirchen zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat eine **„Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“** veröffentlicht. Die dort genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen der Bundesländer zu beachten.
60. Wir weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden vor Ort (Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Kommune) über die derzeit geltende Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hinaus Allgemeinverfügungen erlassen können, welche unbedingt einzuhalten sind.

Diese Dienstanweisung tritt am **24. Juli 2021** in Kraft. Damit sind alle bisherigen Dienstanweisungen aufgehoben.

Speyer, 23. Juli 2021



Andreas Sturm  
Generalvikar